

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

EVN Wärmekraftwerke GmbH,

**Errichtung und Betrieb eines Wirbelschichtofens zur
Klärschlammverwertung (WSO) sowie einer Solo-
Gasturbinenanlage zum Ausgleich von
Netzfrequenzschwankungen (SGT) am Standort Dürnrohr**

ANHANG

NEBENBESTIMMUNGEN

Inhalt

Inhalt	2
Abfallchemie:	3
Anlagentechnischer und bautechnischer Brandschutz:	3
Bautechnik:	5
Elektrotechnik:	9
Lärmschutz:.....	13
Maschinenbautechnik:	14
Naturschutz:	22
Verkehrstechnik:.....	25
Verfahrenstechnik:.....	26
Wasserbautechnik:	29

Abfallchemie:

Bauphase:

1. Werden im Zuge der Baumaßnahmen bzw. Aushubtätigkeiten kontaminierte Aushubmaterialien vorgefunden, welche nicht durch die Vorerkundungen bekannt sind, so sind diese separat in geeigneten medienbeständigen und flüssigkeitsdichten sowie abgedeckten Gebindeeinheiten bis zum Abschluss der Untersuchung durch eine befugte Fachperson oder Fachanstalt zwischenzulagern. Nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse sind diese Abfälle an einen befugten Abfallsammler und –behandler zur ordnungsgemäßen und fachgerechten Verwertung oder Beseitigung zu übergeben.
2. Über die übergebenen Aushubmaterialien sind nach Abfallart und Abfallmassen zusammen mit den grundlegenden Charakterisierungen sowie gegebenenfalls Ausstufungsanzeigen, Aufzeichnungen zu führen und als Bilanz zusammenzufassen. Diese Aufzeichnungen sind am Standort zumindest bis zur Abnahmeprüfung zur Einsicht durch die Behörde aufzulegen.

Anlagentechnischer und bautechnischer Brandschutz:

1. Über die ordnungsgemäße Ausführung des baulichen Brandschutzes (u.a. Brandverhalten von Bauteilen und Bauprodukten, Feuerwiderstand von Bauteilen u.a. inkl. deren Anschlüsse, Trennbauteile, brandabschnittsbildende Bauteile, Brandwände gem. TRVB 108 B; Feuerschutzabschlüsse, Verglasungen mit Feuerwiderstand mit brandschutztechnischen Anforderungen) im Sinne des Befundes, der Brandschutzkonzeption und der Projektunterlagen sowie unter Berücksichtigung der einschlägigen Richtlinien und Zulassungen, ist ein Nachweis, ausgestellt von einer hierzu befugten Stelle (z.B. Ziviltechniker, Ingenieurbüro; Baumeister), zu führen und ist dieser in der Betriebsanlage aufzubewahren.
2. Über die ordnungsgemäße Ausführung der Abschottungen, Brandschutzklappen bzw. Ummantelungen bei Durchtritt durch brandabschnittsbildende Wände bzw. Decken (bzw. Trenndecken und Trennwände) ist ein Nachweis im Sinne der TRVB 110B zu führen und in der Betriebsanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren.

3. Die ordnungsgemäße Ausführung und Anpassung der bestehenden Brandmeldeanlage gem. TRVB S 123 im Schutzzumfang „Vollschutz“ mit Alarmweiterleitung an die ständig besetzte Stelle ist in Form eines Berichtes über die Abschlussüberprüfung (bzw. Revision), ausgestellt von einer hierzu befugten Stelle, nachzuweisen und im Betrieb zur Einsichtnahme aufzubewahren. Die ausgeführten Brandfallsteuerungen haben der TRVB 151 S zu entsprechen. Die ordnungsgemäße Funktion der Brandfallsteuerungen (siehe dazu Brandschutzkonzeption) sind im Abschlussbericht der Brandmeldeanlage zu vermerken.
4. Über die ordnungsgemäße Ausführung der Entrauchungsanlagen (Rauchableitungsanlagen gem. TRVB 125 S Anhang 7; Anlagenhalle, Siloraumes und Anlieferhalle) ist, unter Berücksichtigung der Brandschutzkonzeption ein Nachweis in Form eines Berichtes über die Abschlussüberprüfung, ausgestellt von einer hierzu befugten Stelle, zu führen und im Betrieb zur Einsichtnahme aufzubewahren. Ebenso sind die erforderlichen wiederkehrenden Überprüfungsberichte in der Betriebsanlage aufzubewahren.
5. Über die ordnungsgemäße Ausführung der Rauchabzüge für Stiegenhäuser (gem. TRVB 111 S - manuelle Ansteuerung, automatische Ansteuerung) unter Berücksichtigung der Brandschutzkonzeption ist ein Nachweis in Form eines Berichtes über die Abschlussüberprüfung, ausgestellt von einer hierzu befugten Stelle, zu führen und im Betrieb zur Einsichtnahme aufzubewahren.
6. Über die ordnungsgemäße Ausführung der Sprühflutanlage (GFK Rauchgaswäscher, Hydraulikaggregate), entsprechend der ÖNORM EN 12845 in Verbindung mit der TRVB 127 S unter Berücksichtigung der Brandschutzkonzeption, ist ein Nachweis in Form eines Berichtes über die Abschlussüberprüfung, ausgestellt von einer hierzu befugten Stelle, zu führen und im Betrieb zur Einsichtnahme aufzubewahren. Ebenso sind die erforderlichen wiederkehrenden Überprüfungsberichte in der Betriebsanlage aufzubewahren.

7. Über die ordnungsgemäße Ausführung der Berieselungsanlage für den Öltank ist entsprechend der ÖBFV RL VB 05 unter Berücksichtigung der Brandschutzkonzeption ein Nachweis in Form eines Berichtes über die Abschlussüberprüfung, ausgestellt von einer hierzu befugten Stelle, zu führen und im Betrieb zur Einsichtnahme aufzubewahren. Ebenso sind die erforderlichen wiederkehrenden Überprüfungsberichte in der Betriebsanlage aufzubewahren.
8. Über die Ausstattung des Gebäudes mit tragbaren Feuerlöschern ist, unter Angabe der Anzahl der Löscher, des verwendeten Löschmittels und der Füllmenge bzw. dem Löschvermögen entsprechend der TRVB 124 F sowie des Aufstellungsortes durch die ausführende Firma ein Nachweis zu führen und der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Situierung der Handfeuerlöcher hat nachweislich im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Feuerwehr zu erfolgen.
9. Über die zusätzliche Ausstattung der Betriebsfeuerwehr (zwei mobile Wasserwerfer) ist ein Nachweis unter Einbindung der Betriebsfeuerwehr zu führen.
10. Es ist ein Brandschutzplan gem. TRVB 121 O zu erstellen. Dieser ist nachweislich dem örtlichen Feuerwehrkommando und der Betriebsfeuerwehr zu überreichen. Eine weitere Parie ist im Bereich des Feuerwehrbedienfeldes der Brandmeldeanlage zu hinterlegen.

Bautechnik:

1. Das Bauvorhaben ist unter der Leitung einer hierzu befugten Person auszuführen. Die mit der Leitung betraute Person hat nach Fertigstellung der Arbeiten die projekt- und fachgerechte Ausführung entsprechend den statischen Berechnungen und den Konstruktions- und Bewehrungsplänen schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung ist zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

Der Bestätigung über die bewilligungsgemäße und fachgerechte Ausführung der Bauwerke in bautechnischer und bauphysikalischer Hinsicht sowie hinsichtlich

der Erfordernisse der Tragsicherheit, Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit sind anzuschließen:

- ein Lageplan oder die Ergebnisse einer Vermessung über die lagerichtige Ausführung der Bauwerke auf dem Baugrundstück,
 - Prüfzeugnisse über die Betonprüfung und Aufzeichnungen über die Bodenbeschau und die Bewehrungsabnahmen,
 - eine Bescheinigung über die medienbeständige und flüssigkeitsdichte Ausführung von Bauwerken oder Bauwerksteilen mit Dichtheitsanforderungen,
 - Einbau- und Ausführungsnachweise über sämtliche sicherheitsrelevante Verglasungselemente aus Einscheiben- oder Verbundsicherheitsglas (ESG oder VSG),
 - sämtliche erforderliche Dokumentationen, Befunde, Bestätigungen und Nachweise, zufolge der im Zuge Bewilligungsbescheides erteilten bautechnischen Auflagen.
2. Sämtliche Bauwerke sind entsprechend den Erfordernissen der Tragsicherheit, der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit sowie unter Beachtung der anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse und unter Einhaltung der gültigen ÖNORMEN, Vorschriften und Richtlinien zu bemessen und zu errichten. Die statischen Berechnungen sowie die Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne, erstellt oder überprüft von einer hierzu befugten Person, sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.
 3. Die Bauwerke sind auf tragfähigem Boden frostfrei zu gründen. Vor Baubeginn ist der Boden unter den Bauwerken durch einen Fachmann hinsichtlich seiner Tragfähigkeit und seines zu erwartenden Setzungsverhaltens zu begutachten. Die Fundamente und Bodenplatten sind entsprechend dem Ergebnis der Bodenbeschau zu bemessen. Das Ergebnis der Bodenschau ist zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.
 4. Vor allen Grabungsarbeiten sind Kampfmittelsondierungen entsprechend der ONR 24406-1 durchzuführen. Sofern keine Sondierung vor der Durchführung einer Baumaßnahme möglich oder zweckmäßig ist, hat eine

Aushubüberwachung durch einen Feuerwerker zu erfolgen. Beim Einsatz mehrerer Aushubgeräte hat die Überwachung durch einen Feuerwerker oder Räumstellenarbeiter je Aushubgerät zu erfolgen. Auf der Räumfläche muss immer zumindest ein Feuerwerker anwesend sein. Geräteführer und sonstige an Grabungsarbeiten beteiligte Personen müssen über eine mögliche Gefährdung durch Kampfmittel informiert, sowie über die Vorgangsweise im Verdachtsfall unterrichtet sein.

5. Die Ausführung der Fundierung ist zu dokumentieren. Je nach Gründungsart sind Abnahmen von eventuellen Bodenverbesserungen, eventuell Lastversuche, dynamische Pfahl-Integritätsmessungen usw. durchzuführen. Die Protokolle und Dokumentationen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.
6. Vor Betonierarbeiten bewehrter Bauteile ist jeweils eine Bewehrungsabnahme durchzuführen. Darüber sind Aufzeichnungen zu führen und ist die plangemäße Verlegung der Bewehrung von der abnehmenden Person zu bestätigen. Die Bestätigung ist zur Einsichtnahme für die Behörde bereitzuhalten.
7. Der Beton für Bauwerke ist nach den einschlägigen ÖNORMEN herzustellen. Für unter dem fertigen Geländeniveau zu liegen kommende Bauteile ist je Betonsorte, je Bauteil und je Betonierabschnitt eine Identitätsprüfung gemäß ÖNORM B 4710-1 durchzuführen. Die Identitätsprüfungen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten. Die Qualität des verwendeten Konstruktionsbetons ist durch Bescheinigungen des Herstellers, Lieferscheine oder durch Eignungsprüfungen nachzuweisen. Von der ausführenden Firma ist zu bestätigen, dass Betonqualitäten gemäß den technischen Vorgaben eingebaut wurden. Die Bestätigung ist zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.
8. Sämtliche exponierte Stützenkonstruktionen und verfahrenstechnische Anlagenteile im Bereich von Fahrflächen und dem Manipulationsbereich des maßgeblichen Bemessungsfahrzeuges (z.B. Radlader) sind entweder auf den Anprallstoß zu bemessen oder mit einem entsprechenden Anfahrerschutz dauerhaft abzusichern.

9. Sämtliche tragende Stahlkonstruktionen sind mit einem ausreichenden Korrosionsschutz zu versehen, sofern nicht bereits durch die Stahllegierung ein solcher gegeben ist.
10. Begehbare und befahrbare Abdeckungen (z.B. Schachtabdeckungen, Rigole) sind unter Hinweis auf die in der ÖNORM EN 124 festgelegten Verkehrslasten trag- und verkehrssicher auszuführen. Gitterrostabdeckungen, Gitterroststege und dgl. müssen gegen Ausheben, Aufkippen oder Verschieben gesichert sein. Befahrbare Abdeckungen auf Manipulationsflächen sind zumindest in der Kategorie D (400 kN) auszuführen. In allgemein zugänglichen Bereichen sind die Abdeckungen darüber hinaus gegen unbefugtes Abheben zu sichern.
11. Festverlegte Aufstiege sind gemäß ÖNORM Z 1600 mit Rückensicherungen und Halteholmen am Überstieg auszuführen. Laufstege sind mit Brust- Mittel- und Fußwehr auszuführen.
12. Die flüssigkeitsdichte und medienbeständige Ausführung der Auffangwannen ist vom ausführenden Unternehmen zu bestätigen. Die Bestätigung ist zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.
13. Die Türen im Zuge von Flucht- und Rettungswegen sind mit Schlössern auszustatten, die ein jederzeitiges Flüchten von Innen ermöglichen.
(Notausgangverschlüsse gemäß EN 179 oder Panikverschlüsse gemäß EN 1125)
14. Innenliegende Betriebsräume sind mit einer ständig wirksamen Lüftung auszustatten, sofern nicht die Schutzziele des Explosionsschutzes einer Lüftung entgegenstehen.

Hinweis:

Auf die Verwendung ausschließlich brauchbarer Bauprodukte (z.B. Bauprodukte mit CE- Kennzeichnung auf Basis harmonisierter europäischer Normen (hEN) oder europäischer technischer Zulassungen (ETA) sowie gemäß den einschlägigen Verwendungsbestimmungen der gültigen Baustofflisten ÖA und ÖE des Österreichischen Instituts für Bautechnik – OIB wird hingewiesen.

Elektrotechnik:

Wirbelschichtofen:

1. Über die mängelfreie Ausführung der projektgegenständlichen Niederspannungsanlagen sowie deren mängelfreie Erstprüfung gemäß den Bestimmungen der OVE E 8101 ist eine Bestätigung einer Fachfirma zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
2. Die Ausführung der erdverlegten Niederspannungskabel gemäß OVE E 8120 ist durch eine Fachfirma zu bestätigen.
3. Die Lage der erdverlegten Niederspannungskabel ist einzumessen und für spätere Einsichtnahmen zu dokumentieren.
4. Die mängelfreie Ausführung der projektgegenständlichen Blitzschutzanlagen sowie deren mängelfreie Erstprüfung gemäß den Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM EN 62305-3 ist durch eine Fachfirma zu bestätigen.
5. Die mängelfreie Ausführung der Sicherheitsbeleuchtungsanlage sowie deren mängelfreie Erstprüfung gemäß den Bestimmungen der OVE E 8101 ist durch eine Fachfirma zu bestätigen.
6. Zum Schutz gegen Explosionsgefahr sind die Belüftung und Entlüftung des Aufstellungsraumes des LPS-Systems gemäß OVE EN IEC 62485-2 als natürliche oder fremde (künstliche) Lüftung auszuführen. Darüber ist eine Bestätigung zur Einsichtnahme bereitzuhalten und die Berechnung des Luftstroms der Belüftung bzw. der freien Fläche der Öffnung in den Zuluft- und Abluftvorrichtungen ist zu dokumentieren.
7. Die mängelfreie Ausführung der elektrischen Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sowie deren mängelfreie Erstprüfung gemäß den Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM EN 60079-17 ist durch eine Fachfirma zu bestätigen. Nachvollziehbare Prüfbefunde und Pläne sind in der Dokumentation der elektrischen Anlage zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
8. Die Ausführung der projektgegenständlichen Photovoltaikanlage sowie deren mängelfreie Erstprüfung gemäß den Bestimmungen der OVE E 8101 ist durch eine Fachfirma zu bestätigen.

9. Die Einhaltung der Netzanschlussbedingungen der Verteilnetzbetreiberin Netz Niederösterreich GmbH und der Technischen und organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von Netzen (TOR) der E-Control, ist durch eine Fachfirma zu bestätigen.
10. Die Photovoltaikanlage ist auf Funktionstüchtigkeit und Erdschluss mindestens einmal pro Woche durch Augenscheinvorname an den Wechselrichtern zu prüfen. Davon kann abgesehen werden, falls eine automatische Fehlerweiterleitung an eine unterwiesene Person erfolgt, die die erforderlichen Maßnahmen durch eine Fachkraft im Sinne des Elektrotechnikgesetzes unverzüglich einleitet.
11. Das Hinweisschild zum Vorhandensein einer PV-Anlage gemäß OVE-Richtlinie R 11-1 ist gut sichtbar und in dauerhafter Form an geeigneter Stelle (zumindest an der entsprechenden Einspeisestelle) anzubringen.
12. Die Ausführung der projektgegenständlichen Hochspannungsanlagen sowie deren mängelfreie Erstprüfung gemäß den Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM EN 61936-1 ist durch eine Fachfirma zu bestätigen.
13. Die Wirksamkeit der Erdungsanlage der neuen Hochspannungsanlagen ist vor Inbetriebnahme zu kontrollieren und das Ergebnis der Kontrolle samt Erdübergangswiderstand im Anlagenbuch zu dokumentieren.
14. Für die Durchführung von Arbeiten an den Hochspannungsanlagen müssen eine Erdungsgarnitur und eine Einrichtung zum Feststellen der Spannungsfreiheit sowie Vorkehrungen zur Durchführung von Rettungsmaßnahmen im Sinne der OVE E 8351 verfügbar sein.
15. Ein Übersichtsschaltplan der projektgegenständlichen Anlagen mit Darstellung der Betriebsführungsverhältnisse, die Hinweise auf die 5 Sicherheitsregeln nach ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 (EN 50110-2-100 eingearbeitet) sowie die Anleitungen nach OVE E 8350 und OVE E 8351 müssen im Niederspannungshauptverteilungsraum vorhanden sein.
16. Die Traforäume müssen versperrt gehalten werden, um einen Zutritt Unbefugter zu verhindern.

17. An den Gießharztransformatoren bzw. an der Schutzvorrichtung ist deutlich sichtbar und dauerhaft auf das spannungsführende Gehäuse hinzuweisen.
18. Die Richtungsbezeichnungen an der vom gegenständlichen Projekt betroffenen Hochspannungsschaltanlage sind den neuen Gegebenheiten anzupassen.
19. Die mängelfreie Ausführung des projektgegenständlichen Stromerzeugungsaggregates samt zugehöriger Niederspannungsanlagen sowie deren mängelfreie Erstprüfung gemäß den Bestimmungen der OVE E 8101 ist durch eine Fachfirma zu bestätigen. Dabei ist auf die korrekte Funktion der Schutzmaßnahme gegen elektrischen Schlag im Inselbetrieb einzugehen.
20. Das Warnschild „Achtung! Aggregat läuft selbsttätig an“ gemäß OVE E 8101 Punkt 551.2.002.AT ist an gut sichtbarer Stelle anzubringen.
21. Die Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 (EN 50110-2-100 eingearbeitet) sind einzuhalten.

Solo- Gasturbine:

22. Die Ausführung der projektgegenständlichen Hochspannungsanlagen sowie deren mängelfreie Erstprüfung gemäß den Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM EN 61936-1 ist durch eine Fachfirma zu bestätigen.
23. Die Einhaltung der TOR-Erzeuger der E-Control, ist durch eine Fachfirma zu bestätigen.
24. Die Überprüfungen der notwendigen Schutzeinrichtungen für Gasturbinengeneratoren und Transformatoren sind zu dokumentieren.
25. Die Wirksamkeit der Erdungsanlage der neuen Hochspannungsanlagen ist vor Inbetriebnahme zu kontrollieren und das Ergebnis der Kontrolle samt Erdübergangswiderstand im Anlagenbuch zu dokumentieren.
26. Für die Durchführung von Arbeiten an den Hochspannungsanlagen müssen eine Erdungsgarnitur und eine Einrichtung zum Feststellen der Spannungsfreiheit sowie Vorkehrungen zur Durchführung von Rettungsmaßnahmen im Sinne der OVE E 8351 verfügbar sein.

27. Ein Übersichtsschaltplan der projektgegenständlichen Anlagen mit Darstellung der Betriebsführungsverhältnisse, die Hinweise auf die 5 Sicherheitsregeln nach ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 (EN 50110-2-100 eingearbeitet) sowie die Anleitungen nach OVE E 8350 und OVE E 8351 müssen im Niederspannungshauptverteilungsraum vorhanden sein.
28. Die Traforäume müssen versperrt gehalten werden, um einen Zutritt Unbefugter zu verhindern.
29. An den Gießharztransformatoren bzw. an der Schutzvorrichtung ist deutlich sichtbar und dauerhaft auf das spannungsführende Gehäuse hinzuweisen.
30. Die Richtungsbezeichnungen an der vom gegenständlichen Projekt betroffenen Hochspannungsschaltanlage sind den neuen Gegebenheiten anzupassen.
31. Über die mängelfreie Ausführung der projektgegenständlichen Niederspannungsanlagen sowie deren mängelfreie Erstprüfung gemäß den Bestimmungen der OVE E 8101 ist eine Bestätigung einer Fachfirma zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
32. Die Ausführung der erdverlegten Niederspannungskabel gemäß OVE E 8120 ist durch eine Fachfirma zu bestätigen.
33. Die Lage der erdverlegten Niederspannungskabel ist einzumessen und für spätere Einsichtnahmen zu dokumentieren.
34. Die mängelfreie Ausführung der projektgegenständlichen Blitzschutzanlagen sowie deren mängelfreie Erstprüfung gemäß den Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM EN 62305-3 ist durch eine Fachfirma zu bestätigen.
35. Die mängelfreie Ausführung der Sicherheitsbeleuchtungsanlage sowie deren mängelfreie Erstprüfung gemäß den Bestimmungen der OVE E 8101 ist durch eine Fachfirma zu bestätigen.
36. Zum Schutz gegen Explosionsgefahr sind die Belüftung und Entlüftung des Aufstellungsraumes des LPS-Systems gemäß OVE EN IEC 62485-2 als natürliche oder fremde (künstliche) Lüftung auszuführen. Darüber ist eine Bestätigung zur Einsichtnahme bereitzuhalten und die Berechnung des

Luftstroms der Belüftung bzw. der freien Fläche der Öffnung in den Zuluft- und Abluftvorrichtungen ist zu dokumentieren.

37. Die mängelfreie Ausführung der elektrischen Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sowie deren mängelfreie Erstprüfung gemäß den Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM EN 60079-17 ist durch eine Fachfirma zu bestätigen. Nachvollziehbare Prüfbefunde und Pläne sind in der Dokumentation der elektrischen Anlage zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
38. Die mängelfreie Ausführung des projektgegenständlichen des Stromerzeugungsaggregates samt zugehöriger Niederspannungsanlagen sowie deren mängelfreie Erstprüfung gemäß den Bestimmungen der OVE E 8101 ist durch eine Fachfirma zu bestätigen. Dabei ist auf die korrekte Funktion der Schutzmaßnahme gegen elektrischen Schlag im Inselbetrieb einzugehen.
39. Das Warnschild „Achtung! Aggregat läuft selbsttätig an“ gemäß OVE E 8101 Punkt 551.2.002.AT ist an gut sichtbarer Stelle anzubringen.
40. Die Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 (EN 50110-2-100 eingearbeitet) sind einzuhalten.

Lärmschutz:

1. Seitens des Bauwerbers ist sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit dem Baustellenbetrieb dem Stand der Technik entsprechend lärmarme Geräte verwendet werden. Die Grenzwerte der 249. Verordnung (BGBl. II Nr. 249/2001 idgF) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit über Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen sind für alle verwendeten Maschinen und Geräte einzuhalten.
2. Auf Anforderung der Behörde sind binnen eines Monats die auf der Baustelle eingesetzten Maschinen durch eine akkreditierte Prüfstelle, einen Ziviltechniker oder einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen auf die Einhaltung der Grenzwerte gemäß Auflage (LA01) überprüfen zu lassen. Als eingehalten gelten die Grenzwerte, wenn der gemessene Schallleistungspegel um nicht mehr als 3 dB über dem Grenzwert der

Verordnung gemäß Auflage 2) liegt. Die Nachweise sind unverzüglich der Behörde zu übermitteln.

3. Auf Anforderung der Behörde sind binnen eines Monats die Immissionen des Vorhabens an den Referenzrechenpunkten (Ref-IP) der Projektierung dem Stand der Technik entsprechend (derzeit z.B. ÖNORM S 5004 bzw. ISO 1996, Teil 2) messtechnisch zu ermitteln und den prognostizierten Immissionspegeln gegenüberzustellen. Sollte eine Messung der Immissionen z.B. auf Grund von Störgeräuschen nicht möglich sein, so sind die getroffenen Emissionsansätze dem Stand der Technik entsprechend (derzeit z.B. ÖNORM EN ISO 3746) messtechnisch zu überprüfen und der rechnerische Nachweis zu erbringen, dass die prognostizierten Immissionen eingehalten werden können. Sollten sich hierbei Abweichungen zur Projektierung ergeben, sind geeignete Maßnahmen zu setzen, um das Immissionsniveau der Projektierung zu erreichen. Das Ergebnis der Überprüfung und der rechnerische/messtechnische Nachweis der Einhaltung der projektierten Immissionen sind der Behörde unverzüglich zu übermitteln.

Maschinenbautechnik:

Wirbelschichtofen

1. Die ordnungsgemäße Ausführung der Gasinstallationen ist von einem hierzu Befugten gemäß den Richtlinien der ÖVGW GK unter Berücksichtigung der Dualen Druckgeräteüberwachungsverordnung zu bestätigen. Folgende Unterlagen sind der Bestätigung beizulegen:
 - Bestandsplan (inkl. Vermarkung)
 - Prüfbescheinigung über die Druckprüfung gemäß ÖVGW G K63 (Pkt. 4).
2. Über die Errichtung und Prüfung der GDRA gemäß der ÖVGW G K52 sind folgende Bestätigungen bzw. Atteste (gem. Pkt. 10 der ÖVGW G K52) im Betrieb zur Einsichtnahme aufzubewahren:
 - Prüfprotokoll über die Druckprüfung
 - Protokoll über die durchgeführte Funktionsprüfung (Einstelldrücke der Regler und Sicherheitseinrichtungen)

- Vormerkbücher (DGÜW-V) und den zugehörigen Konformitätserklärungen (DDGV) der prüfpflichtigen Druckbehälter
 - Nachweis über die Errichtung und Prüfung der ND-Erdgasinstallationen (sinngemäß entsprechend den ÖVGW-GK-Richtlinien).
3. Bei Betrieb und Instandhaltung der gegenständlichen Gasrohrleitungen, GDRA und sonstigen Gasanlagen sind die einschlägigen ÖVGW-Richtlinien unter Berücksichtigung der Druckgeräteüberwachungsverordnung (z.B. G K12, G K 63, G K 71, G K72) einzuhalten.
4. Die ordnungsgemäße Ausführung der Lüftungsanlagen ist von einem hierzu Befugten zu bestätigen. In dieser Bestätigung sind je Lüftungsanlage zumindest folgende Angaben anzuführen:
- Ausgeführte Luftmengen
 - Projektierte Luftmengen
 - Ordnungsgemäße Errichtung von Brandabschlüssen unter Angabe, welche Brandabschlüsse errichtet wurden.
5. Es ist eine Dokumentation der neu errichteten Rohrleitungen in der Betriebsanlage aufzulegen, welche zumindest folgende Inhalte aufweisen muss:
- Dimension
 - Betriebsdruck
 - Material
 - Gefördertes Medium
 - Wartungsintervall
 - CE Konformität
 - Prüfpflicht gemäß Druckgeräteüberwachungsverordnung.
6. Die ordnungsgemäße Ausführung der neu errichteten Rohrleitungen ist von einem hierzu Befugten zu bestätigen. Diese Bestätigung hat zumindest folgende Informationen zu beinhalten:

- Prüfdruck
 - Betriebsdruck
 - Prüfnorm
 - CE Konformität.
7. Die neu errichteten Rohrleitungen, welche nicht der Druckgeräteüberwachungsverordnung unterliegen, sind von einem hierzu Befugten zu überprüfen. In der Dokumentation der Überprüfungen sind zumindest folgende Inhalte anzuführen:
- Prüfdruck
 - Wartungsintervall
 - Maßnahmen bei Überprüfung.
8. Die ordnungsgemäße Ausführung der Druckbehälter, welcher nicht der Dualen Druckgeräteverordnung unterliegen, ist von einem hierzu Befugten unter Angabe der Prüfnorm, des Inhaltes und des Maximaldruckes zu bestätigen. Diese Bestätigung hat zumindest folgende Inhalte zu umfassen:
- Inhalt
 - Maximaldruck
 - Material
 - Beinhaltetes Medium
 - Wartungsintervall
 - CE Konformität
 - Prüfpflicht gemäß Druckgeräteüberwachungsverordnung.
9. Die neu errichteten Druckbehälter, welche nicht der Druckgeräteüberwachungsverordnung unterliegen, sind von einem hierzu Befugten zu überprüfen. In der Dokumentation der Überprüfungen sind zumindest folgende Inhalte anzuführen:
- Prüfdruck

- Wartungsintervall
 - Maßnahmen bei Überprüfung.
10. Folgende Unterlagen für die Dampfkesselanlage sind im Betrieb zur Einsichtnahme aufzulegen:
- Überwachungsbericht für den Dampfkessel ausgestellt von einer akkreditierten Inspektionsstelle
 - Betriebsbuch für die Dampfkesselanlage
 - Prüfzeugnisse der Betriebswärter.
11. Die ordnungsgemäße Errichtung der Sicherheitseinrichtungen der Silos ist von einem hierzu Befugten zu bestätigen. In der Bestätigung sind die ausgeführten Sicherheitseinrichtungen je Silo anzuführen.
12. Die ordnungsgemäße Ausführung der Druckluftleitungen ist von einem hierzu Befugten zu bestätigen. In dieser Bestätigung sind die maximalen Betriebsdrücke und die angewandten Prüfdrücke anzugeben.
13. Die ordnungsgemäße Ausführung der Rohrleitungen für das Notstromdieselaggregat samt Diesellagerungen ist von einem hierzu Befugten zu bestätigen. In dieser Bestätigung sind die maximalen Betriebsdrücke und die angewandten Prüfdrücke anzugeben. Der Prüfdruck hat das 1,5 fache des maximalen Betriebsdruckes, mindestens jedoch 5 bar zu betragen.
14. Die ordnungsgemäße Ausführung der Sicherheitseinrichtungen der Notstromdieselanlage (bestehend aus z.B. Betriebstank, Tagestank, Rohrleitungen, Aggregat, Abgasführung) ist von einem hierzu Befugten zu bestätigen. Diese Sicherheitseinrichtungen sind unter anderem:
- Doppelwandige Ausführung je Tank oder gleichwertige Ausführung,
 - Überfüllsicherungen,
 - Lecksensoren,
 - Heberunterbrechungsventil zwischen Tagestank und Aggregat,

- Verschaltung des Heberunterbrecherventils mit den Aggregaten, dass eine Brennstoffzufuhr erst bei in Betrieb befindlichen Aggregat möglich ist,
 - Inhalt der Auffangwanne,
 - Nachweis, dass Boden des Aggregatraums flüssigkeitsdicht und medienbeständig ausgeführt wurde,
 - etc.
15. Die Abgasanlagen der Notstromaggregate sind regelmäßig wiederkehrend nach Herstellerangaben zu überprüfen. In dieser Bestätigung ist der Überprüfungsumfang zu dokumentieren. Die Nachweise sind in der Betriebsanlage aufzulegen.
16. Es sind die Dokumentationen der CE Konformitäten in der Betriebsanlage aufzulegen. Diesen Dokumentationen sind zumindest folgende Unterlagen anzuschließen:
- Beschreibung, welche Anlagenteile von der CE Konformität umfasst werden
 - Schnittstellenanalysen zwischen den Anlagengruppen mit jeweils eigener CE Konformität.
17. Es ist für jede ausgeführte Klimaanlage eine Ausführungsdokumentation in der Betriebsanlage aufzulegen. Diese Ausführungsdokumentation hat zumindest folgende Unterlagen zu umfassen:
- Darstellung der Innen- und Außengeräte samt der kältemittelführenden Rohrleitungen
 - Technische Beschreibung
 - Angabe der Kältemittelfüllmengen und der Kältemittelarten.
 - Angaben der technisch dauerhaft dichten Ausführung der Klimaanlage.
18. Die ordnungsgemäße Ausführung der Staubsaugeranlage ist von einem hierzu Befugten zu bestätigen. In dieser Bestätigung ist ebenfalls die ordnungsgemäße Errichtung der Sicherheitseinrichtungen anzugeben. Die ausgeführten Sicherheitseinrichtungen sind in der Bestätigung taxativ aufzuzählen.

19. Die ordnungsgemäße Aufstellung des Stickstofftanks ist von einem hierzu Befugten gemäß der DBA-VO zu bestätigen.
20. Die ordnungsgemäße Bestätigung der Ausführung der Rohrleitungen und der Sicherheitseinrichtungen für den Stickstofftank sind von einem hierzu Befugten zu bestätigen.
21. Der Sicherheitsbereich um den Stickstofftank ist dauerhaft wirksam zu kennzeichnen.
22. Es ist eine Bestätigung der ordnungsgemäßen Ausführung von sicherheitstechnischen Verschaltungen (z.B. Stopp der Pumpen bei Unterschreiten von minimalem Füllstand beim Brüdenkondensattank, etc.) mit der Angabe, in welchen Anlagenteilen diese Verschaltungen vorhanden sind, von einem hierzu Befugten zu erstellen, und in der Betriebsanlage aufzulegen.
23. Es ist eine Bestätigung eines hierzu Befugten, dass die Federdruckklappen einen maximalen Unterdruck von 40 Pa sicherstellen, in der Betriebsanlage aufzulegen.

Solo- Gasturbine:

24. Die ordnungsgemäße Ausführung der Gasinstallationen ist von einem hierzu Befugten gemäß den Richtlinien der ÖVGW GK unter Berücksichtigung der Dualen Druckgeräteüberwachungsverordnung zu bestätigen.
25. Die Wartungen und regelmäßig wiederkehrenden Überprüfungen der Gasinstallationen sind von einem hierzu Befugten gemäß den ÖVGW GK Richtlinien unter Beachtung der Druckgeräteüberwachungsverordnung durchzuführen.
26. Die Eignung der Gasleitung der EVN Wärmekraftwerke GmbH (Schweißnaht nach dem Eingangsschieber bis zu den beiden DN150 Flanschen für die beiden GDRA Schienen) und die bestehenden GDRA Anlagen für 100 % Wasserstoff, sind von einem hierzu Befugten (Hersteller oder benannte Stelle) gemäß der ÖVGW H B100 und der ÖVGW H E 210 zu bestätigen.

27. Die Eignung der neu errichteten Gasinstallationen für den Betrieb von 100 % Wasserstoff ist von einem hierzu Befugten (Hersteller oder benannte Stelle) gemäß der ÖVGW H B100 und der ÖVGW H E 200 zu bestätigen
28. Bei Änderung des zu fördernden Gases in den Gasleitungen zu den Gasturbinen ist dies der Behörde anzuzeigen.
29. Es ist eine Dokumentation der neu errichteten Rohrleitungen in der Betriebsanlage aufzulegen, welche zumindest folgende Inhalte aufweisen muss:
- Dimension
 - Betriebsdruck
 - Material
 - Gefördertes Medium
 - Wartungsintervall
 - CE Konformität
 - Prüfpflicht gemäß Druckgeräteüberwachungsverordnung.
30. Die ordnungsgemäße Ausführung der neu errichteten Rohrleitungen ist von einem hierzu Befugten zu bestätigen. Diese Bestätigung hat zumindest folgende Informationen zu beinhalten:
- Prüfdruck
 - Betriebsdruck
 - Prüfnorm
 - CE Konformität.
31. Die neu errichteten Rohrleitungen, welche nicht der Druckgeräteüberwachungsverordnung unterliegen, sind von einem hierzu Befugten zu überprüfen. In der Dokumentation der Überprüfungen sind zumindest folgende Inhalte anzuführen:
- Prüfdruck
 - Wartungsintervall

- Maßnahmen bei Überprüfung.
32. Der Sicherheitsbereich der Flüssiggaslagerung der Turbinen ist in einem Grundriss und Schnitt zu dokumentieren.
 33. Der Sicherheitsbereich der Turbinen ist dauerhaft wirksam zu kennzeichnen.
 34. Im Fall einer Erhöhung des Wasserstoffgehaltes im Brennstoffgas auf mehr als 15 Vol.% sind die Umbaumaßnahmen der Turbinenanlagen zu dokumentieren. Weiters ist zu dokumentieren, dass die CE Konformität für die Turbinenanlagen samt den zugehörigen Nebenaggregaten weiterhin bestehen bleibt.
 35. Bei weiteren Erhöhungen des Wasserstoffgehaltes im Brennstoffgas sind die Umbaumaßnahmen der Turbinenanlagen zu dokumentieren. Weiters ist zu dokumentieren, dass die CE Konformität für die Turbinenanlagen samt den zugehörigen Nebenaggregaten weiterhin bestehen bleibt.
 36. Die Abgasanlage der Gasturbinen ist regelmäßig wiederkehrend gemäß Herstellerangaben auf ordnungsgemäßen Zustand zu kontrollieren. Aufzeichnungen hierüber sind in der Betriebsanlage aufzulegen.
 37. Die ordnungsgemäße Ausführung der Sicherheitseinrichtungen der Notstromdieselanlagen (bestehend aus z.B. Tagestank, Rohrleitungen, Aggregat, Abgasführung) ist von einem hierzu Befugten zu bestätigen. Diese Sicherheitseinrichtungen sind unter anderem:
 - Doppelwandige Ausführung,
 - Überfüllsicherung,
 - Lecksensoren,
 - Heberunterbrechungsventile,
 - Verschaltung der Heberunterbrecherventile mit den Aggregaten, dass eine Brennstoffzufuhr erst bei in Betrieb befindlichen Aggregat möglich ist,
 - Inhalt der Auffangwanne,
 - etc.

38. Die Abgasanlagen der Notstromaggregate sind regelmäßig wiederkehrend nach Herstellerangaben zu überprüfen. In dieser Bestätigung ist der Überprüfungsumfang zu dokumentieren. Die Nachweise sind in der Betriebsanlage aufzulegen.

Naturschutz:

1. Bestellung einer Umweltbauaufsicht gemäß den Vorgaben der RVS 04.05.11 „Umweltbaubegleitung“ mit profunden Kenntnissen auf dem Gebiet der Ökologie (Vegetationsökologie, Herpetologie, Ornithologie, Säugetierkunde etc.) und der Landschaftsplanung und mit nachweislichen fachlichen Erfahrungen bei derartigen Großverfahren und Bekanntgabe an die Behörde 3 Monate vor Beginn der Bauarbeiten.

Die Umweltbauaufsicht ist mit folgenden Aufgaben zu betrauen:

- a) Veranlassung von geeigneten Maßnahmen, die die Einhaltung der Grenzen des vom Vorhaben beanspruchten Grundes sicherstellen und Kontrolle der Umsetzung dieser Maßnahmen, ihrer Instandhaltung und Entfernung nach Bauende (z.B. Abplankung und andere Formen physischer Abgrenzung);
- b) Kontrolle der Maßnahmen im Zuge der Baufeldvorbereitung:
- Vor Baubeginn Erfassung naturschutzfachlich relevanter Arten z.B. gemäß der NÖ Artenschutzverordnung oder der Roten Listen (Vögel, Kriechtiere, Fledermäuse...), sowie Gelege und Wanderrouten, die im Bereich des Projektareals liegen könnten; bei Gefährdungen naturschutzrelevanter Arten in sensiblen Jahresphasen (Brutzeiten, Laichzeiten von Fischen und Amphibien, Zeiträume verdichteter Wanderungen etc.) sind zur Vermeidung wesentlicher Auswirkungen die Bauabläufe an die Vorgaben der ökologischen Bauaufsicht anzupassen, um eine weitgehende Ungestörtheit für diese Arten zu erreichen;
 - Kontrolle der Einhaltung des Rodungszweckes und Veranlassung geeigneter Maßnahmen dafür;
 - Kontrolle von Maßnahmen der Wasserhaltung und dergleichen;

- Kontrolle der Kennzeichnung beanspruchten Grundes und der Einhaltung der Grenzen bei der Baustelleneinrichtung (einschließlich z.B. vorübergehendes Abstellen von Fahrzeugen und Geräten);
 - Veranlassung und Kontrolle geeigneter Maßnahmen, um nachfolgende Bauabläufe im Sinne des Bescheides möglichst natur- und umweltverträglich ablaufen zu lassen (z.B. Festlegung von Zufahrtswegen, Bau- und Informationsabläufen, Anwesenheit bei Baubesprechungen u. dgl.);
 - Einhaltung von räumlich-zeitlichen Einschränkungen in Bauabläufen und -methoden;
 - Einhaltung von Kommunikationsabläufen, z.B. Wahrnehmung von Informationspflichten und Ankündigungsfristen;
- c) Veranlassung und Kontrolle von geeigneten Maßnahmen, die eine Verunreinigung von Gewässern verhindern;
- d) Veranlassung und Kontrolle von geeigneten Maßnahmen, die eine nicht nötige oder übermäßige Störung benachbarter oder angrenzender Naturräume mildern und verhindern;
- e) Veranlassung und Kontrolle von geeigneten Maßnahmen, die Emissionen aller Art möglichst gering halten, jedenfalls aber unterhalb der bewilligten Werte und Grenzen;
- f) Veranlassung und Kontrolle von geeigneten Maßnahmen, die Bauzeitüberschreitungen verhindern;
- g) Unverzögliche Information der Behörde bei unvorhergesehenen Ereignissen und absehbarer Nicht-Einhaltung von erforderlichen Maßnahmen sowie des Konsenses. Erarbeitung von Handlungs- u. Planungsalternativen;
- h) Erstellung eines Aufsichtsberichtes (Prüfbuches) inkl. überblicksmäßige Darstellung des Baufortschrittes, Status der Schutz- und Vorsorgemaßnahmen (z.B. Versetzungen, Bepflanzungen, Abplankungen, Baufeldüberwachungen, inkl. Zeitpunkt der durchgeführten Maßnahme), Umsetzung und Entwicklungsstand der Ausgleichsmaßnahmen, Abweichungen vom Konsens (ev. Sanierungsprogramm), Darstellung

- sonstiger von der Bauaufsicht durchgeführter naturschutzrelevante Tätigkeiten (sowohl räumlich als auch zeitlich), Angaben zur Einhaltung der Auflagen;
- i) Der Aufsichtsbericht mit angeschlossener Fotodokumentation ist der Behörde regelmäßig (jährlich) per 01.04. vorzulegen.
 2. Verhinderung temporärer Vernässungen oder Errichtung von Amphibienzäunungen bei größeren Wasseransammlungen.
 3. Absperrung der Baustelle dort wo erforderlich, für z. T. im Wasser lebende Kleintiere während der gesamten Bauphase, um ein Eindringen der Tiere in diese Bereiche zu vermeiden (Bäche, Absetzbecken, Filterbecken so bereits vorhanden). Ev. vorheriges Absammeln von Individuen.
 4. Rodungen und Fällungen ausschließlich im Herbst und Winter (1. Oktober - 28. Februar), Einholung des Einverständnisses der Behörde in begründeten Ausnahmefällen
 5. Für die geplanten Rekultivierungen und bei der Anlage von ökologischen Ausgleichsflächen dürfen nur standortgerechte heimische Pflanzen bzw. standorttypisches Saatgut verwendet werden.
 6. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind temporär genutzte Baustellenflächen nach dem Stand der Technik zu rekultivieren (Herstellen der ursprünglichen Oberflächenformen und des Bodenaufbaus, Lockerung des Oberbodens).
 7. Den Anweisungen der Umweltbauaufsicht zur Hintanhaltung negativer, im Konsens nicht berücksichtigter Beeinflussungen auf die ökologische Funktionstüchtigkeit von Pflanzen, Tieren und deren Lebensräumen bzw. Kompensationszielen ist Folge zu leisten.
 8. Nach Abschluss aller Bautätigkeiten und Initialbepflanzung ist ein Tätigkeitsbericht durch die Umweltbauaufsicht mit angeschlossener Fotodokumentation der Behörde vorzulegen, in dem Beobachtungen von naturschutzrelevanten Arten, Art und Ausmaß der Überprüfungen oder sonstige im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehende Tätigkeiten (sowohl räumlich als auch zeitlich) dargestellt werden.
 9. Das verstärkte Auftreten von invasiven Neophyten (z.B.: Robinie, Götterbaum, Eschen-Ahorn, Essigbaum, Beifuß-Traubenkraut, Kanadische und Spätblühende Goldrute, Drüsiges Springkraut, Gewöhnliche Seidenpflanze, Riesenbärenklau,

- Japan-Staudenknöterich, etc.) ist sowohl während der Bauphase als auch danach zu verhindern bzw. zu unterbinden. Hier ist ein – je nach Art - früh- und rechtzeitiger bzw. regelmäßiger (mind. alle drei Jahre) Eingriff erforderlich.
10. Es hat eine Überwachung der Rekultivierung während der Anwuchs- und Entwicklungsphase sowie Dokumentation des Ist-Zustands für die Behörde (einschließlich Fotodokumentation) in den ersten fünf Jahren jährlich zu erfolgen.
 11. Spätestens mit Anlage der Ausgleichs- und/oder Ersatzflächen ist die konkrete Lage der naturschutzfachlich vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzflächen in geeigneter digitaler Form (Shapefile) der UVP-Behörde, nach Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 der zuständigen Naturschutzbehörde, nachweislich zu übermitteln.

Ebenso ist der vollständig ausgefüllte „Erhebungsbogen Kompensationsflächen“ nachweislich der UVP-Behörde, nach Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 der zuständigen Naturschutzbehörde, zu übermitteln.

Der Erhebungsbogen Kompensationsflächen steht unter folgendem Link zur Verfügung:

<https://www.noel.gv.at/noel/Umweltrecht/Kompensationsflaechenkataster.html>

Nachträgliche Änderungen dieser bekanntgegebenen Ausgleichs- und Ersatzflächen sind ohne behördliche Aufforderung spätestens mit Anlage der abgeänderten Flächen in gleicher Form bekanntzugeben.

Vor dem Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 ist die im Sinne des § 2 UVP-G 2000 mitwirkenden Naturschutzbehörde sowie nach Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 die zuständige Anlagenbehörde über die Meldungen zu informieren.

Verkehrstechnik:

1. Für die allfällig erforderlichen Kabelquerungen der Landesstraßen ist 3 Monate vor Baubeginn, um Sondernutzung von Straßengrund bei der zuständigen Straßenbauabteilung 5 Tulln anzusuchen. Die erforderliche Verlegetiefe ist mit dem Straßenerhalter abzustimmen.
2. Die Anbindungen an die L112 sind so herzustellen und auszugestalten, dass die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrsgeschehens nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Hier ist vor allem auf die entsprechende

Anfahrtsichtweite Rücksicht zu nehmen. Diese müssen zumindest während der Bauphase, wo ein hohes Verkehrsaufkommen im Schwerverkehr vorherrscht, sichergestellt sein. Aus diesem Grund ist bei der Anbindung an die L112 für den Abschnitt 50 m östlich bis 50 m westlich der beiden Anbindung eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h während der gesamten Bauphase von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu erwirken.

3. Darüberhinausgehende Absicherungsmaßnahmen und Beschränkungen auf den öffentlichen Straßen sind im Rahmen einer Verhandlung nach § 90 StVO durch die zuständige Behörde festzulegen.
4. Eine Beweissicherung der im Projekt ausgewiesenen Fahrtrouten für Sondertransporte ist vor Baubeginn und nach Baufertigstellung, gemeinsam mit dem Vertreter des Straßenerhalters (Amt der NÖ Landesregierung, Straßenbauabteilung 5 Tulln bzw. zuständigen Straßenmeisterei), vorzunehmen. Eventuell entstandene Schäden durch die Schwertransporte sind im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter (NÖ Straßen- dienst) zu beseitigen.

Verfahrenstechnik:

1. Im Zuge der Detailplanung wird eine Risikoanalyse durchgeführt. Die entsprechende Dokumentation ist im Betrieb zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
2. Die im Befund beschriebenen und sich aus der Risikoanalyse ergebenden Sicherheitsfunktionen sind hinsichtlich Sicherheitsintegrität gemäß ISO 61508 bzw. EN 13849 zu bewerten. Daraus müssen sich auch das jeweilige Prüfintervall und die Prüftiefe bzw. der Prüfvorgang ergeben. Die entsprechende Dokumentation ist im Betrieb zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
3. Für EMSR-Funktionen mit SIL-Einstufung ist eine Dokumentation für jede Sicherheitsfunktion zu erstellen, aus welcher die Einhaltung des erforderlichen SIL hervorgehen.
4. Die sich ergebenden Sicherheitsfunktionen, dazu zählen jedenfalls Überfüllsicherungen, Alarmer und Alarmweiterleitungen, Leckagesensoren und Gaswarneinrichtungen, sind übersichtlich darzustellen (z.B. in Listenform) und

- vor Inbetriebnahme einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Die entsprechende Dokumentation ist im Betrieb zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
5. Für die Sicherheitsfunktionen ist auf Basis der Herstellerangaben und der Risikoanalyse ein Prüfregime auszuarbeiten, durch welches die Funktion gewährleistet wird. Die entsprechenden Dokumentationen über die vorgesehenen und durchgeführten Prüfungen sind im Betrieb zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
 6. Für die Sicherheitsfunktion zur Sicherstellung der ausreichenden Einmischung von Kalkhydrat in die Mischleitung Kalkhydrat + Aktivkohle ist die Berechnung im Zuge der Umsetzung so zu adaptieren, dass nachweislich ein SIL 2 erreicht wird und zudem auch die weiteren in der Zuleitung enthaltenen Aggregate und Ventile berücksichtigt werden.
 7. Für die Berechnung der Druckentlastungsflächen für die betreffenden Silos ist ein Nachweis einer Fachfirma gemäß ÖNORM EN 14491:2012 in der Betriebsanlage zur Einsichtnahme durch die Behörde aufzubewahren.
 8. Für den Wechsel der Aktivkohlefilter der Silos 1 und 2 ist eine Arbeitsanweisung zu erstellen, in welcher auch auf die Gefährdungen durch explosionsfähige Stäube einzugehen ist.
 9. Für die stationären Gaswarneinrichtungen (Methan, Ammoniak und Wasserstoff) sind folgende Nachweise im Betrieb zur Einsichtnahme aufzubewahren.
 - a. Nachweis der ausführenden Fachfirma über die ordnungsgemäße Ausführung, die eingestellten Ansprechwerte und die ausgelösten Funktionen,
 - b. Nachweis über die Erstprüfung inkl. Überprüfung der ausgelösten Funktionen,
 - c. Nachweis über die wiederkehrenden Prüfungen inkl. Überprüfung der ausgelösten Funktionen.
 10. Die chemikalienführenden Rohrleitungen sind vor Inbetriebnahme einer Druck- und Dichtheitsprüfung mit dem 1,5fachen Betriebsdruck zu unterziehen. Die entsprechende Dokumentation ist im Betrieb zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

11. Chemikalienführende Rohrleitungen sind in Bereichen, die für Personen unterhalb zugänglich sind, doppelwandig oder mit Auffangtassen mit Ableitung zu sicherer und einsehbarer Stelle oder einem gleichwertigen Schutzniveau (z.B. Edelstahl durchgehend geschweißt) auszuführen.
12. Für die Tanks zur Lagerung von Natronlauge und Ammoniakwasser sind Nachweise über die Eignung und Medienbeständigkeit im Betrieb zur Einsichtnahme aufzubewahren.
13. Sämtliche druckbeaufschlagten Rohrleitungen sind vor Inbetriebnahme einer Druck- und Dichtheitsprüfung mit min. 1,5-fachem Betriebsdruck zu unterziehen.
14. Sämtliche Silos sind mit Füllstandüberwachung mit automatischer Abschaltung der Zufuhr auszuführen.
15. Behälter für Flüssigkeiten mit ätzenden Eigenschaften sind mit unabhängigen Überfüllsicherungen mit Abschaltung der Zufuhr auszuführen.
16. Die Lagerung und Anbindung der Wasserstoffflasche ist gemäß ÖNORM M 7387-1 und ÖNORM M 7387-3 auszuführen.
17. Im Zuge der Detailplanung wird eine Risikoanalyse durchgeführt. Die entsprechende Dokumentation ist im Betrieb zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
18. Die im Befund beschriebenen und sich aus der Risikoanalyse ergebenden Sicherheitsfunktionen sind hinsichtlich Sicherheitsintegrität gemäß ISO 61508 zu bewerten. Daraus müssen sich das jeweilige Prüfintervall und die Prüftiefe bzw. der Prüfvorgang ergeben. Die entsprechende Dokumentation ist im Betrieb zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
19. Die sich ergebenden Sicherheitsfunktionen, dazu zählen jedenfalls Überfüllsicherungen, Alarmer und Alarmweiterleitungen, Leckagesensoren und Erdungsüberwachung sind übersichtlich darzustellen (z.B. in Listenform) und vor Inbetriebnahme einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Die entsprechende Dokumentation ist im Betrieb zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
20. Für die Sicherheitsfunktionen ist ein Prüfregime auszuarbeiten, durch welches die Funktion gewährleistet wird. Die entsprechenden Dokumentationen über die

vorgesehenen und durchgeführten Prüfungen sind im Betrieb zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

21. Die Rohrleitungen zur Ölförderung sind vor Inbetriebnahme einer Druck- und Dichtheitsprüfung mit dem 1,5fachen Betriebsdruck zu unterziehen. Die entsprechende Dokumentation ist im Betrieb zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
22. Nachweise der Hersteller der Rohrleitungen und des Lagertanks über die Ausführung, gemäß der im Projekt und Befund angeführten Normen sind im Betrieb zur Einsichtnahme aufzubewahren.
23. Zur Begrenzung der Ausbreitung bei störungsbedingten Leckagen sind spezielle Maßnahmen in einem Notfallplan festzulegen.

Hingewiesen wird:

- auf die erforderliche Dokumentation (Konformitätserklärung und Bedienungsanleitung) gem. Maschinenrichtlinie
- auf die Dokumentation der Erstprüfung und wiederkehrenden Prüfungen gemäß §7 VEXAT
- Im Hinblick auf Entwurf, Fertigung, Inverkehrbringen, Änderung sowie Prüfungen von Druckgeräten und der hierfür erforderlichen Dokumentationen wird auf die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen wie z.B. Druckgerätegesetz, BGBl. I Nr. 161/2015, und die Duale Druckgeräteverordnung – DDGV, BGBl. II Nr. 59/2016, als nationale Umsetzung u.a. der Richtlinien über die Bereitstellung von Druckgeräten (2016/68/EU) und einfacher Druckbehälter (2014/29/EU) sowie die Druckgeräteüberwachungsverordnung – DGÜW-V, BGBl. II Nr. 420/2004, in den jeweils geltenden Fassungen hingewiesen.

Wasserbautechnik:

Rohrleitungen:

bauliche Maßnahmen

1. Bei der Baudurchführung und dem Betrieb der bewilligten Anlage ist die Standsicherheit von Objekten (Dämme, Hochbauten, Brücken), Verkehrsflächen

sowie Böschungen zu gewährleisten. Die bautechnische und statisch einwandfreie Ausführung sämtlicher Anlagen (Kanäle, Regenentlastungen, Pumpwerke etc.) ist von einer hierzu befugten Fachperson zu bestätigen.

2. Die Kanalbauarbeiten sind so durchzuführen, dass Beeinflussungen des Grundwassers nach der Baudurchführung nicht auftreten. Von der Bauleitung sind im Einvernehmen mit unbefangenen und geeigneten Fachkräften Dichtungsmaßnahmen festzulegen, die ein Abströmen von Grundwasser wirksam unterbinden, wobei nachfolgende Mindestanforderungen einzuhalten sind:
 - Bei einer Herstellung von Dichtungsriegel sind diese in jenen Bereichen, wo der Kanal im Grundwasser bzw. -schwankungsbereich verläuft, so in den gewachsenen Boden einzubinden, dass ein Unterströmen oder seitliches Vorbeiströmen unterbunden ist. Die Oberkante der Dichtungsriegel muss so gewählt werden, dass es keinesfalls zu einer Vernässung von Bauwerken oder Fundamenten kommt.
 - Die Rohrbettung und mitverlegte Baudränagen sind im Bereich der Dichtungsmaßnahmen zu unterbrechen und flüssigkeitsdicht zu verschließen.
 - Die Durchführung der Maßnahmen hat unter Kontrolle der örtlichen Bauaufsicht oder einer befugten Fachperson zu erfolgen und ist fotografisch und schriftlich zu dokumentieren. Die Dichtungsriegel sind mit Sperrmaßen einzumessen und in einem Lageplan zu verzeichnen. Die ordnungsgemäße Ausführung ist von einer hierzu befugten Fachperson zu bestätigen.
3. Bei der Verwendung von mineralischen Baurestmassen zur Verfüllung von Künetten sind nachfolgende Anforderungen einzuhalten:
 - Es dürfen nur Recycling-Baustoffe verwendet werden, die zumindest den Anforderungen der Recycling Baustoffverordnung entsprechen und deren Prüf- sowie Anwendungsbestimmungen erfüllen. Die Umweltverträglichkeit des Materials ist durch Beprobungen und analytische Untersuchungen eines befugten Unternehmens nachzuweisen.

- Im Grundwasserbereich und in Wasserschutzgebieten ist die Verwendung generell unzulässig.
 - Die ordnungsgemäße Verwendung von mineralischen Baurestmassen ist von einer hierzu befugten Fachperson zu bestätigen.
4. Die Fertigstellung der Kanalisation ist bei gleichzeitiger Vorlage von Ausführungsunterlagen der Behörde bekannt zu geben.

Atteste, Beweissicherung

5. Brunnen und Quellen, bei welchen durch Baumaßnahmen eine Beeinflussungsmöglichkeit besteht, sind festzustellen. Die erforderlichen Untersuchungen zum Zwecke der Beweissicherung sind durch unbefangene und geeignete Fachleute festlegen und durchführen zu lassen.
6. Vor Inbetriebnahme sind die Schmutz- und/oder Mischwasserkanäle einschließlich der Schächte sowie der sonstigen abwasserführenden Anlagenteile (Pumpwerke, Regenüberlaufbecken, etc.) gemäß den ÖNORMEN EN 1610 und B 2503 einer Dichtheitsprobe zu unterziehen. Die Ergebnisse der Dichtheitsproben sind schriftlich festzuhalten und bei der Abnahme vorzulegen bzw. bei Bekanntgabe der Fertigstellung mittels Ausführungsanzeige aufzubewahren. Sind von diesem Bewilligungsbescheid auch Altbestände und Sanierungen erfasst, so sind diese mit geeigneten technischen Maßnahmen, zumindest jedoch mit einer TV-Untersuchung, zu überprüfen.

Auflagen für den Betrieb

7. Die Kanalisation ist spätestens 5 Jahre nach Inbetriebnahme mittels Kanalfernsehen (ausgenommen beschließbare Kanäle, Druck- und Unterdruckleitungen) auf Bestand, Funktionsfähigkeit und Fehllanschlüsse durch eine Fachfirma überprüfen zu lassen. Auf diesen Prüfergebnissen aufbauend ist durch eine befugte Fachperson mit einschlägiger, mindestens 5-jähriger Erfahrung auf dem Gebiet der Kanalplanung und Kanalüberprüfung ein Bericht zu erstellen und den Betreibenden der Kanalisation vorzulegen. Festgestellte Schäden und Mängel sind zu beheben und die Mängelbehebung durch diese oder eine andere befugte Fachperson zu dokumentieren. Der Bericht über die

Kanalüberprüfung bzw. die Mängelbehebung ist durch die Betreibenden der Kanalisation aufzubewahren. In weiterer Folge ist, in Abhängigkeit von Bauzustand und Alter der Kanalisation, die Überprüfung zu wiederholen und sind allenfalls festgestellte Mängel zu beheben, wobei das Untersuchungsintervall 10 Jahre nicht überschreiten darf. Die Dokumentation der Prüfergebnisse und der Mängelbehebung hat in gleicher Weise wie bei der Erstüberprüfung zu erfolgen.

Sickeranlagen:

bauliche Maßnahmen

8. Die Muldensohle ist waagrecht herzustellen. Bei zu starker Geländeneigung ist die Mulde auf mehrere, funktionstüchtige Abschnitte (Kaskaden) zu teilen.
9. Die Filterschicht (sandiger Humus) ist bis zu den Böschungsoberkanten der Mulden aufzubringen und ist sie dort an die zu entwässernden Flächen anzudrücken.
10. Bei punktförmigen Zuläufen (z.B. Kaskaden) sind die Böschungen und der unmittelbar angrenzende Sohlbereich gegen Auskolkung (z.B. durch Platten) zu sichern.
11. Die Versickerungsmulden sind mit einem entsprechenden Überfahrerschutz (Hindernisse, z.B. unterbrochene Hochborde oder aufgelegte Steinblöcke) auszustatten/zu begrenzen, so dass ein Befahren der Mulden verhindert wird. Diese Hindernisse und auch die dazugehörigen Fundamente dürfen die projektierte Sickerkapazität und das Speichervolumen der Mulde nicht verringern.
12. Vorhandene Schächte (z. B. Kabel- oder Sickerschächte der Dachflächenentwässerung) sind so dicht auszuführen bzw. abzudecken, dass keine verunreinigten Oberflächenwässer in diese gelangen können.
13. Die Muldenoberfläche ist so bald als möglich zu begrünen (geschlossene Gründedecke).

Betriebsvorschriften

14. Das Waschen von Fahrzeugen oder Geräten im Einzugsgebiet der Sickeranlagen ist untersagt.

15. Die Verwendung von Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln ist nicht zulässig.
16. Manipulationen, bei welchen mit Flüssigkeitsverlusten gerechnet werden kann, sind verboten.
17. Das Abstellen von Fahrzeugen und Geräten, bei welchen mit Flüssigkeitsverlusten zu rechnen ist, ist verboten.
18. Allfällige Verunreinigungen im Bereich der befestigten Flächen und Mulden (z.B. durch Mineralöle) sind umgehend zu entfernen und nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen. Dafür ist zumindest ein Sack (50 l) Mineralölbindemittel im Betrieb bereitzuhalten.
19. Die Sickermulde ist als Wiese zu erhalten und sind Mähgut, und Laub zu entfernen. Verunreinigungen, Verschlammungen und Ablagerungen sind zu beseitigen.
20. Eine Verdichtung der Sickermulden durch Befahren, Begehen oder Materiallagerungen ist verboten. Sichtbare Schäden, wie Setzungen, Rutschungen oder Auskolkungen im Muldenbereich, sind umgehend zu sanieren.
21. Bei Nachlassen der Versickerungswirkung, ist ein Austausch oder eine Auflockerung der Filterschicht durchzuführen.
22. In Abständen von fünf Jahren ist der Behörde eine jeweils aktuelle Fotodokumentation über die gesamte Sickeranlage vorzulegen.

Attest

23. Im Zuge der Fertigstellungsmeldung ist von der ausführenden Baufirma zu bestätigen, dass die Entwässerungseinrichtung projektsgemäß hergestellt wurde. Insbesondere ist auf die, für den Muldenaufbau verwendeten Materialien, deren Aufbringung (Untergrundaufbau, Einbindung der Filterschicht, Fotodokumentation, ...) und auf die Mindeststärke der Filterschicht einzugehen. Die Bestätigung ist firmenmäßig zu unterfertigen.